

VERFÜGUNG

vom 2. August 1999

Dietlikon. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 29. März 1999 setzte die Gemeindeversammlung Dietlikon einen geänderten Zonenplan fest, der mit BDV Nr. 866/1999 genehmigt wurde. Die mit BDV Nr. 2059/1985 festgesetzten und mit BDV Nr. 1647/1991 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Mit Ihrem Beschluss vom 29. März 1999 hat die Gemeindeversammlung Dietlikon die Reservezonen für das Gebiet Runsberg sowie nordwestlich der Alten Winterthurerstrasse aufgehoben. Mit dieser Aufhebung wurde die kommunale Nutzungsplanung in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan gebracht.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 24. Juni 1999 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 2. August 1999
991069/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald

versandt: 25. August 1999